

# Athletik-Ballspiel-Club e.V. Wesseln

## Jugendordnung

### § 1 Name und Wesen

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation im Athletik-Ballspiel-Club Wesseln (ABC). Sie wird von der Jugend und den Jugendleitern des ABC gebildet.

### § 2 Grundsätze und Zweck

1. Die Vereinsjugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Sie anerkennt die Satzung des ABC –Wesseln.
2. In Zusammenarbeit mit den Sparten des ABC entwickelt die Vereinsjugend die Form Sportlicher Jugendarbeit weiter. Sie unterstützt und koordiniert die Jugendarbeit der Mitglieder, vertritt die gemeinsamen Interessen der Vereinsjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen und wirkt Jugend- und gesellschaftspolitisch. Sie ist parteipolitisch neutral.
3. Die Vereinsjugend wird von dem Vereinsjugendwart geleitet, zu dessen Unterstützung ein Jugendausschuß besteht.

### § 3 Vereinsjugendwart

Der Vereinsjugendwart nimmt für die Vereinsjugend insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Koordination der gesamten Vereinsjugendarbeit
2. Überfachliche Jugendarbeit
3. Vertretung der Jugend im Vorstand
4. Vertretung der Vereinsjugend innerhalb der Sportjugend (KSV), des Kreis- und Ortsjugendringes und gegenüber der behördlichen Jugendpflege.

## **§ 4 Jugendausschuß**

1. Zur Unterstützung des Vereinsjugendwartes besteht ein Jugend-Ausschuß. Ihm gehören an:
  - a) der Vereinsjugendwart
  - b) die Jugendleiter der einzelnen Sparten
  - c) die Jugendsprecher
2. Der Jugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des ABC und der Jugendordnung der Vereinsjugend, sowie der Beschlüsse der Jugendmitgliederversammlung.  
Für die fachlich-sportliche Betreuung sind ausschließlich die Jugendleiter der Sparten zuständig.

## **§ 5 Jugendmitgliederversammlung**

1. Die Jugendmitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen im Alter von zehn bis achtzehn Jahren des Vereins und dem Jugendausschuß zusammen.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Jugendmitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden Mitglieder beschlußfähig und tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung muß allen Mitgliedern mindestens vierzehn Tage vorher durch ein Mitteilungsblatt oder durch Aushang im Mitteilungskasten bekanntgegeben werden. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit.
3. Eine außerordentliche Jugendmitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder oder der Jugendausschuß diese beantragen.

## **§ 6 Aufgaben der Jugendmitgliederversammlung**

- a) Beratung und Beschlußfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten
- b) Beschlußfassung über Anträge
- c) Entgegennahme der Berichte des Jugendausschußes
- d) Entlastung des Jugendausschußes
- e) Wahl des Vereinsjugendwartes
- f) Wahl von zwei Jugendsprechern

## **§ 7 Wahlen und Wahlverfahren**

1. Die Jugendleiter der jeweiligen Sparten werden gemäß § 11 der Satzung des ABC gewählt
2. Die Jugendsprecher werden auf der Jugendmitgliederversammlung von den Kindern und Jugendlichen gewählt.
3. Der Vereinsjugendwart wird auf der Jugendmitgliederversammlung von den Jugendlichen im Alter von 14 bis 18 Jahren gewählt.
4. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Die Wahl kann durch offene Abstimmung erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Die Wahl gilt für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
5. Im Kalenderjahr mit ungerader Endzahl wird der Vereinsjugendwart und mit Gerader die Jugendsprecher gewählt.

## **§ 8 Vertretung der Vereinsjugend**

Die Vereinsjugend wird durch den Vereinsjugendwart vertreten, der gemäß § 8 der Satzung des ABC Mitglied des Vorstandes des ABC ist. Seine Wahl bedarf der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung.

Die Jugendordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

25746 Wesseln, den 03.April 1980